

GEMEINDE SECK

Haus- und Benutzungsordnung für das Dorfgemeinschaftshaus (DGH) der Gemeinde Seck

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Seck stellt aus Gründen des Gemeinwohls das DGH ihren Einwohnerinnen und Einwohnern sowie örtlichen Vereinen für **eigene** familiäre, kulturelle und festliche Veranstaltungen zur Verfügung. **Einwohnerinnen** und **Einwohner** sind alle Bürgerinnen und Bürger mit amtlich angemeldetem Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde Seck. **Örtliche Vereine** im Sinne des § 1 Abs. 1 sind alle Vereine, die von der Ortsgemeinde regelmäßig finanziell gefördert werden.
- (1) Die Gemeinde kann das DGH für Tagungen, Betriebsveranstaltungen, Vorträge, Ausstellungen, für politische und kirchliche Veranstaltungen (nur Zusammenschlüsse aus der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen) sowie für gewerbliche Veranstaltungen vermieten.
- (2) Die Gemeinde Seck kann den im Raumprogramm zweckgebunden als Vereinsraum gewidmeten Raum im Obergeschoss auch für eine **regelmäßige Nutzung** zu Vereinszwecken überlassen bzw. vermieten.
- (3) Eine Nutzung durch **andere** Vereine oder Gruppen, die nicht unter § 1 Abs. 1 fallen, kann nur auf Antrag mit Genehmigung der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters erfolgen.
- (4) Im Einzelfall kann mit Genehmigung der Ortsbürgermeisterin/ des Ortsbürgermeisters das DGH an **auswärtige** Personen und Vereine/ Gruppen vermietet werden.
- (5) Das **Hausrecht** übt die Ortsbürgermeisterin/ der Ortsbürgermeister, sein gesetzlicher Vertreter oder ein sonstiger Beauftragter aus.
- (6) Die Übergabe des DGH einschließlich notwendiger Schlüssel und der Inventar- und Einrichtungsgegenstände erfolgt zu Beginn der Mietdauer durch die/ den Hausverwalter/in.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Benutzende haben das Recht, das DGH bzw. bestimmte Räume mit den Einrichtungen u. a. zu folgenden Anlässen zu benutzen:
 - a) Trauerkaffee
 - b) Familienfeiern
 - c) Jubiläen
 - d) Vereinstätigkeiten
 - e) Gewerbliche Veranstaltungen.
- (2) Die Nutzung durch Organe der Katholischen Kirchengemeinde Sankt Franziskus im Hohen Westerwald richtet sich nach der gesondert zwischen der Gemeinde Seck und der Kirchengemeinde geschlossenen Vereinbarung.
- (3) Die Benutzung (§ 2 Abs. 1, Buchstaben b – e) ist mindestens **vier Wochen** vorher bei der Hausverwalterin/ dem Hausverwalter anzumelden. Die Reihenfolge der Anmeldungen ist ausschlaggebend. Bei unvorhergesehenen und außergewöhnlichen Anlässen kann nach vorheriger Absprache mit dem/ der Hausverwalter/in das DGH an einem Tag für zwei Veranstaltungen genutzt werden. Ausgenommen hiervon ist die regelmäßige Benutzung durch Vereine oder Gruppen. Hierfür ist jedoch generell die Genehmigung der

Gemeindeverwaltung einzuholen, wobei jedoch Anmietungen, die nach der geltenden Gebührenordnung abgerechnet werden, grundsätzlich Vorrang haben.

- (4) Für die Nutzung wird ein **Mietvertrag** geschlossen.
- (5) Bei öffentlichen Veranstaltungen sind die gesetzlichen Regelungen und Vorschriften, z. B. § 34 Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetz zu beachten.
- (6) Bei Verkauf von alkoholischen Getränken ist das Jugendschutzgesetz und das Gaststättengesetz zu beachten. Notwendige Anzeigen und Genehmigungen sind von den Nutzenden einzuholen.
- (7) Die Mietenden sind verpflichtet, die Lautstärke der musikalischen Darbietungen etc. **ab 22.00 Uhr** auf Raumlautstärke gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu begrenzen.

In dem Gebäude besteht ein **striktes Rauchverbot**.

Rauchen im Außenbereich ist nur an den dafür **gekennzeichneten Stellen** zulässig. Sofern Personen sich zum Rauchen im Außenbereich aufhalten, sind **keine** länger **andauernden Zusammenkünfte**, auch mit nicht-rauchenden Personen zulässig.

- (8) Etwaige Anmeldungen von Veranstaltungen bei der **GEMA** sind von Mietenden vorzunehmen.
- (9) Das Aufstellen der **Tische** und **Stühle** für die Veranstaltung haben die Mietenden selbst zu besorgen.

Im Bedarfsfall können auch **Stehtische** für eine separate Gebühr gemietet werden.

- (10) **Tische, Stühle** und **Stehtische** und Inventar darf **nicht** in den **Außenbereich** des Gebäudes gebracht werden.
- (11) Sowohl im Gebäude als auch außerhalb des Gebäudes ist die Verwendung/ der Einsatz von offenem Feuer, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, auch Tisch-Feuerwerke, Wunderkerzen u. ä., untersagt.

Ferner ist folgendes untersagt:

- Anbringung von Befestigungen oder Klebevorrichtungen aller Art an Wänden, Türen und/ oder Einrichtungsgegenständen, z. B. zu Dekorationszwecken,
 - die Verwendung von Konfetti und anderen Gegenständen, die geeignet sind, eine Verschmutzung hervorzurufen, wie z. B. Reis (u. a. im Zusammenhang mit Hochzeitsfeiern).
- (12) Dekorationen, Reklame und sonstige Auf- und Einbauten (nur aus schwer entflammbarem Material) müssen den Feuersicherheitsbestimmungen und -soweit erforderlich- den bauordnungsrechtlichen Vorschriften entsprechen.
 - (13) Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöscher, Erste-Hilfe-Einrichtungen dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Die Ausgänge müssen während Veranstaltungen unverschlossen sein.
 - (14) Das Betreten und der Aufenthalt im **abgesperrten Bereich** der **Bibliothek** mit Kontaktstelle der Kirchengemeinde ist untersagt.
 - (15) Alle Räume und Einrichtungen sind nach der Benutzung im **besenreinen Zustand** zu übergeben. **Tische, Stehtische** und **Stühle** sind nach der Benutzung vor dem Wegräumen bzw. vor dem Stapeln gründlich zu **reinigen**.

In den Toilettenanlagen, einschließlich der Fußböden und Wände, sind sichtbare Verschmutzungen zu beseitigen. Die hygienische Endreinigung erfolgt durch Beauftragte der Gemeinde. Bei Nichtbeachtung erfolgt die Reinigung auf Kosten der jeweiligen Mietenden. Dabei wird der Aufwand separat in Rechnung gestellt.

Anfallender Müll ist ausnahmslos von den Mietenden mitzunehmen und privat zu entsorgen.

Benutztes **Geschirr** und Porzellan ist nach Gebrauch zu **spülen** und wieder an die **dafür vorgesehenen Plätze einzuräumen**. Gleiches gilt auch für Vereine (gemäß § 1 Abs. 1) bei regelmäßiger Nutzung des Gemeindezentrums.

Die Küche und die Kücheneinrichtung sowie der Bereich Lager-/ Vorbereitung sind von den Mietenden abschließend zu reinigen.

Das **Wegräumen** und Reinigen des Mobiliars, das Reinigen der Küche und Einrichtungen (Geschirr, Gläser etc), der Tische und Stühle, und das Reinigen der gemieteten Räume einschließlich der Toilettenanlagen müssen dem auf die Veranstaltung **folgenden Tag bis spätestens 11.00 Uhr** beendet sein. Andernfalls wird die Reinigung durch die Gemeinde auf Kosten der Mietenden durchgeführt und der Aufwand in Rechnung gestellt.

Sofern an dem auf eine Veranstaltung folgenden Tag keine Belegung stattfindet, kann in Ausnahmefällen in Absprache mit der Hausverwaltung die Räumung und Reinigung der gemieteten Räume bis 14.00 Uhr erfolgen. Bei Nutzung nach 14.00 Uhr ist das Benutzungsentgelt für den zweiten Tag fällig.

- (16) Die **Multimedia-Technik** kann gesondert gemietet werden. Sie wird nur an sachkundige Personen vermietet und hat ausschließlich von dieser Person bedient zu werden. Vereine benennen im Vermietungsfall eine **sachkundige Person** und sorgen dafür, dass nur diese Person die Technik bedient.
- (17) Der Bestand des Inventars wird vor und nach der Veranstaltung vom Vermieter bzw. von der Hausverwaltung überprüft.
Den Mietenden bleibt anheimgestellt, an der Überprüfung des Inventars teilzunehmen oder die Überprüfung in Gegenwart der Hausverwaltung selbst vorzunehmen.
Jedes fehlende, beschädigte oder in seiner Bestimmung zerstörte Inventarteil wird Mietenden zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung gestellt. Die Kosten sind sofort bei Mietende zu begleichen.
- (18) Im Innenhof bzw. unmittelbar vor dem Gebäude dürfen **Fahrzeuge** nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen abgestellt werden. Der gesamte Zufahrtsbereich ist zu jeder Zeit freizuhalten. Vor dem Gebäude „**Pfarrhaus**“ darf **kein Fahrzeug** abgestellt werden.
Außerhalb des Geländes Marktweg 8 und Marktweg 8 A stehen Stellplätze zur Verfügung.

§ 3 Haftung, Haftungsausschluss

- (1) Der oder die Benutzer übernehmen unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Gemeinde Seck die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden und Verluste (z. B. für Garderobe und andere mitgebrachte Gegenstände), die aus der Benutzung der Räume des Gebäudes, der darin befindlichen Geräte und sonstigen Einrichtungen und des Außenbereiches/ der Außenanlage entstehen. Wird die Gemeinde Seck in ihrer Eigenschaft als Grundstücks- und Hauseigentümer oder aus einem sonstigen Grund von einer Person schadenersatzpflichtig gemacht, die die Einrichtungen/ Räume benutzt hat oder benutzen will, so hat der Vertragspartner (Schädiger) der Gemeinde Seck vollen Ersatz zu leisten.
- (2) Beschädigungen am Gebäude, den Außenanlagen, den Einrichtungsgegenständen und Geräten sind der Hausverwaltung unverzüglich zu melden.
- (3) Für alle angerichteten Schäden haften die Benutzenden/ die Mietenden.
- (4) Die Gemeinde Seck haftet für den sicheren Zustand des Gebäudes (§ 836 BGB).

§ 4 Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Benutzung kann ausgeschlossen werden, wer
 - a) mit Zahlung der Benutzungsgebühr und/ oder der Nebenkosten sowie zu ersetzenden Schäden länger als vier Wochen im Rückstand ist,
 - b) vorsätzlich oder grobfahrlässig die Einrichtung oder die Einrichtungsgegenstände beschädigt hat,
 - c) gegen die Haus- und Benutzungsordnung verstoßen hat.
- (2) Die Gemeinde Seck kann aus wichtigem Grund (z. B. zur Abwehr drohender Schäden, Bekanntwerden von Tatsachen, die gegen eine Vermietung sprechen) die Gestattung der Benutzung zurücknehmen oder einschränken, ohne dass daraus Entschädigungsansprüche abgeleitet werden können.

§ 5 Einhaltung der Benutzungsordnung

- (1) Alle Benutzenden des DGH haben die Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung zu beachten und einzuhalten.
- (2) Die Haus- und Benutzungsordnung ist von den Nutzenden/ Mietenden schriftlich im Mietvertrag anzuerkennen.
- (3) Die Gemeindeverwaltung sowie die Hausverwaltung sind jederzeit berechtigt, sich im Rahmen der Ausübung des Hausrechts von der Einhaltung der Bestimmungen zu überzeugen und zu überwachen und ggf. Maßnahmen zu treffen.
- (4) Verstöße gegen die Haus- und Benutzungsordnung werden in geeigneter Weise von der Gemeindeverwaltung geahndet.
- (5) Bei groben Verstößen gegen die Haus- und Benutzungsordnung können Vereine und Privatpersonen auch von der künftigen Benutzung des DGH ausgeschlossen werden.

§ 6 Gebühren

- (1) Die einzelnen Gebührentatbestände und Gebührensätze können der **Gebührenordnung** (Anlage) entnommen werden.
- (2) Die jeweils festgesetzte Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn infolge nicht rechtzeitiger (mindestens 1 Woche) oder nicht ordnungsgemäßer vorheriger Abmeldung der Nutzung gegenüber der Gemeinde Seck storniert wird. Wird innerhalb von 4 Wochen vor der vereinbarten Nutzung storniert, ist die Hälfte der jeweiligen Benutzungsgebühr zu entrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung ist in öffentlicher Sitzung am 25.06.2025 vom Gemeinderat genehmigt worden. Sie tritt ab dem 01.07.2025 in Kraft.

Seck, den 01.07.2025

Johannes Jung
Ortsbürgermeister